



Regelung zum Übergang

Russische Sprach- und Literaturwissenschaft

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 75

Abschluss: Master of Arts UZH

Zulassung und Abschluss

Das Major-Studienprogramm Russische Sprach- und Literaturwissenschaft 75 ECTS Credits ist auslaufend, eine Neu- oder Wiederzulassung ist ausgeschlossen. Alle Leistungen für den Abschluss des Programms müssen spätestens per Ende Frühjahrssemester 2022 vollständig erworben worden sein.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden beim Übergang aktualisiert.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Major-Studienprogramme bzw. Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

Studienplan

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Russische Sprach- und Literaturwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 75 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
 - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
 - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
 - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
 - Max. 3 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).
-



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

| Pflichtmodule alt | | | äquivalente Pflichtmodule neu | | | |
|-------------------------|------------------------------------------------|------|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------|
| Modulkürzel | Modultitel | ECTS | Modulkürzel | Modultitel | Status | ECTS |
| | | | Modulgruppe «Abschluss» | | | |
| 06MA_481 | Mastermodul: Masterarbeit | 30 | 480-MA | MA-Arbeit | erforderlich | 30 |
| | keine Entsprechung | | 480-537 | Kolloquium zur MA-Arbeit | neues P-Modul, nicht erforderlich | 3 |
| | | | Modulgruppe «Sprachvertiefung» | | | |
| 480800 bis 480819 | Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Russisch 3-4 | 3 | | keine Entsprechung | altes P-Modul anrechenbar | |

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.